PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen gem. PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- **WA** Allgemeine Wohngebiete
- **MI** Mischgebiete
- **GE** Gewerbegebiete
- **SO** Sonstige Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. **0,7** Grundflächenzahl (Dezimalzahl)
- z.B. **III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (römische Ziffer)
- OK Oberkante des Gebäudes (z.B. 124,5 m ü. HN) H max = ca. 7 m mögliche Gebäudehöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze. Sofern nicht vermaßt, gilt die Baugrenze/ Baulinie für die angrenzende Flurstücksgrenze/ Gebäudekante o.ä. Die Baugrenze bzw. Baulinie gehört in voller Strichstärke zur überbaubaren Fläche

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung auch gegenüber Verk.fl. bes. Zweckbest.
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung auch gegenüber Verk.fl. bes. Zweckbest.
- Die Straßenbegrenzungslinie gehört in voller Strichstärke zur Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen mit Zweckbestimmung:
- Wald
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Wasser, Abgrenzung nicht verbindlich (nachrichtlich)
- öff. Öffentlich
- priv. privat

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung v. Fl f. Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung v. Natur u. Landschaft
- Umgrenzung v. Fl. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- z. B. ③ Flächennumerierung s. textliche Festsetzungen
- Umgrenzung v. Fl. mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzunegen sowie von Gewässern
- Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzgen, z.B. v. Baugebieten oder Abgrenzungen d. Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

ERGÄNZENDE PLANZEICHEN

- Sichtdreieck
- Nutzungsschablone
- Flächen gleicher Festsetzungen
- Lagepunkt des amtlichen geodätischen Festpunktnetzes (nachrichtlich übernommen)

TEIL A: PLANZEICHNUNG

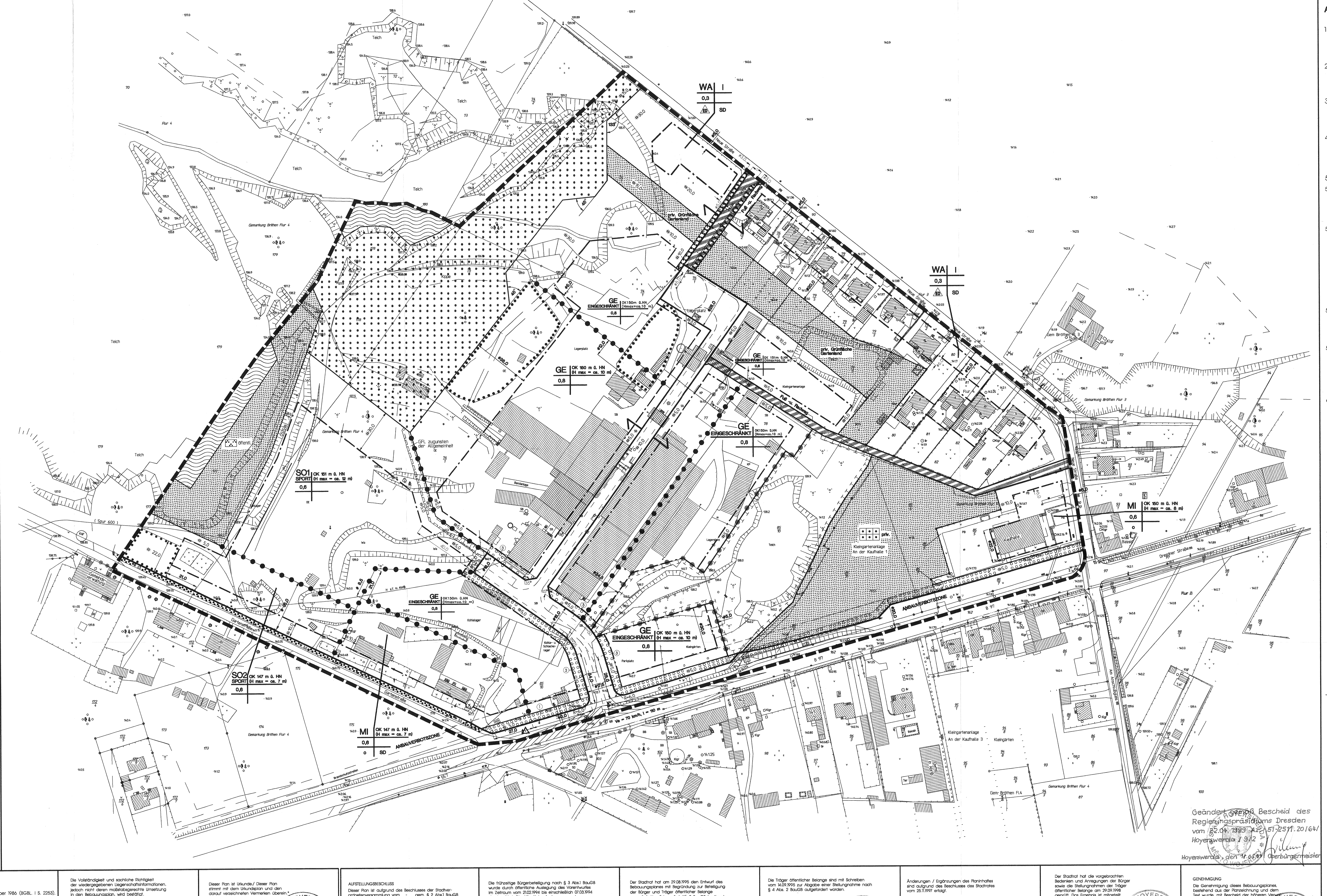

Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 22.04.1999 Az: 51-2511.20/64/ Hoyerswerda / 9/2
Hoyerswerda, den 17.05.99 Oberbürgermeister

TEIL B: TEXT

A FESTSETZUNGEN NACH BAUGESETZBUCH (BauGB)

1. Allgemeine Wohngebiete WA

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Gartenbaugebiete und Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO entsprechend § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

2. Mischgebiete MI

In den Mischgebieten (MI) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

3. Gewerbegebiete GE eingeschränkt

In den gem. § 1 Abs. 4 BauNVO als GE eingeschränkt gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten sind in Anlehnung an § 6 BauNVO nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

4. Gewerbegebiete GE

In den gem. § 1 Abs. 4 BauNVO als GE gegliederten Baugebieten und Teilbaugebieten sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig: Betriebe und Betriebstelle der Abstandsklassen I - einschl. VI der Abstandsliste (siehe Anlage 2).

5. Einschränkungen und Ausnahmen zu den Gewerbegebieten

5.1 Ausnahmemöglichkeiten

Im Einzelfall sind Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB für Anlagearten des nächsgrößeren Abstandes der Abstandsliste möglich, sofern nachgewiesen werden kann, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den angrenzenden schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

5.2 Einzelhandelsbetriebe

Gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsstätten für den Verkauf an letzte Verbraucher in den Gewerbegebieten nicht zulässig sind, wenn das angebotene Warensortiment ganz oder teilweise Waren der Warensortimentsliste (siehe Anlage 1) enthält.
Die Warensortimentsliste (siehe Anlage 1) ist Bestandteil der Festsetzungen durch Text. Als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind Verkaufsstätten für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment überwiegend aus eigener örtlicher Herstellung stammt und die Verkaufsfläche 30% der Bruttogeschoßfläche, höchstens jedoch 200 qm, nicht überschreitet.

5.3 Anlagen für sportliche, kirchliche u. ä. Zwecke

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß Anlagen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in den Gewerbegebieten nicht zulässig sind.

5.4 Maß der baulichen Nutzung, Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB

Die festgesetzten Obergrenzen der Höhe baulicher Anlagen können in den Gewerbegebieten ausnahmsweise überschritten werden, wenn die zugehörigen Grundflächen der baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen 10% der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO nicht überschreiten.

6. Sondergebiet Sport

Das Sondergebiet Sport dient der Unterbringung von Sport- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der ihnen zugeordneten Ergänzungseinrichtungen.

Zulässig sind:
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für sonstige spiel- und sportorientierte Freizeitgestaltung.
- Schank- und Speisewirtschaften soweit sie Teil der o.a. Einrichtungen und flächenmäßig untergeordnet sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichtspersonal, Betriebsinhaber/-leiter
- Vergnügungsstätten

Eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen ist unzulässig.

In dem mit SO_1 Sport gekennzeichneten Gebiet sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

7.1 Anpflanzung entlang der Bundesstraße 97 - P1

Auf den im Plan mit 1 entsprechend festgesetzten Flächen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB eine durchgehende einreihige Alleepflanzung aus Stieleichen (Quercus robur), gepflanzt als Hochstamm, anzulegen. Der Pflanzabstand soll 12 m betragen. Eine Pflanzgröße von 18-20 cm Stammumfang sollte nicht unterschritten werden.
Als Unterpflanzung werden Strauchgehölze der folgenden Artenliste festgesetzt:

Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare 'Atrovirens'
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
~~Spierstrauch~~	~~Spiraea - Arten und Sorten~~
Weigelie	Weigela - Hybriden
Apfelrose	Rosa rugosa
Büschel -Rose	Rosa multiflora

Die Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen. Schon vorhandene Gehölzbestände, wie z.B. die freiwachsende Strauchgehölzhecke an der Kleingartenanlage, sind bei der Anlage der Neupflanzungen zu berücksichtigen und zu erhalten.

~~7.2 Anpflanzung entlang der Gewerbegebietsgrenzen~~

~~Entlang der Gewerbegebietsgrenzen im Norden angrenzend zur öffentlichen Grünfläche sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den im Plan mit 2 entsprechend festgesetzten Flächen Baum- und Strauchgehölze der folgenden Liste zu pflanzen:~~

~~Bäume:~~

~~Stieleiche~~	~~Quercus robur~~
~~Winterlinde~~	~~Tilia cordata~~
~~Traubeneiche~~	~~Quercus petraea~~
~~Spitzahorn~~	~~Acer platanoides~~
~~Kiefer~~	~~Pinus sylvestris~~

~~Sträucher:~~

~~Holunder~~	~~Sambucus nigra~~
~~Hundsrose~~	~~Rosa canina~~
~~Faulbaum~~	~~Rhamnus frangula~~
~~Hasel~~	~~Corylus avellana~~
~~Hainbuche~~	~~Carpinus betulus~~

~~Die Pflanzung soll zu ca. 25% aus Bäumen bestehen, die als Heister zu pflanzen sind.~~
~~Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.~~

7.3 Anpflanzungen auf den privaten Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Erschließungsstraße

Entlang der öffent. Erschließungsstraße innerhalb des Gewerbegebietes ist gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB von der Bundesstraße 97 bis zum Sondergebiet Sport auf den privaten Grundstücksflächen auf den im Plan mit 3 entsprechend festgesetzten Flächen eine mindestens dreireihige Heckenpflanzung anzulegen.
Arten der folgenden Liste sollen im Verband 50 cm x 50 cm gepflanzt werden:

Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hartriegel	Cornus spec.
Gartenjasmin	Philadelphus spec.
Deutzie	Deutzia spec.
Johannisbeere	Ribes spec.
~~Spierstrauch~~	~~Spiraea spec.~~
Schneebeere	Symphoricarpos spec.
Weigelie	Weigela spec.
Fosythie	Forsythia spec.

Unterbrechungen sind für Ein- und Ausfahrten bis zu 25% der Anliegerlänge, höchstens jedoch bis 20 m zulässig.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.

~~7.4 Anpflanzung entlang der Sondergebietsgrenzen~~

~~Entlang der Grenze des Sondergebietes sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf den im Plan mit 4 entsprechend festgesetzten Flächen lockere Baumgruppen zu pflanzen. Insgesamt sollen mindestens 20 Bäume der folgenden Liste mit einer Pflanzgröße nicht unter 18-20 cm Stammumfang als Stammbüsche gepflanzt werden. Versiegelungen oder Befestigungen der Bodenoberflächen sind im Bereich der festgesetzen Fläche nicht zulässig.~~

~~Spitzahorn~~	~~Acer platanoides~~
~~Winterlinde~~	~~Tilia cordata~~
~~Stieleiche~~	~~Quercus robur~~
~~Vogelkirsche~~	~~Prunus avium~~

~~Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.~~

7.5 Pflanzung von Großgehölzen im Bereich der Stellplätze der Gewerbe- und Sondergebiete

Innerhalb der Gewerbe- und Sondergebiete ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 8 Stellplätze ein Baum der folgenden Pflanzliste mit mindestens 18-20 cm Stammumfang als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² als Standraum zu sichern.

Spitzahorn	Acer platanoides
Winterlinde	Tilia cordata
Hainbuche	Carpinus betulus
Esche	Fraxinus excelsior

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.

8. Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der dargestellten Flächen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB die vorhandenen Gehölze zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Die dargestellten Einzelbäume sind ebenfalls zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Bei Abgängigkeit sind Nachpflanzungen mit standortgerechten Arten vorzunehmen. Die bestehenden Geländehöhen an den Baumstandorten sind zu erhalten.

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Plan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche soll sich über Sukzession natürlich weiterentwickeln. An Pflegemaßnahmen ist die Entfernung von Müll, Bauschutt und Schnittgut der angrenzenden Kleingartenanlage vorzunehmen.
Künstlicher Fischbesatz und Angelnutzung des Gewässers ist zur Förderung der Ansiedlung heimischer Tierarten zu untersagen.
Die Ablagerung von Gartenabfällen und Schnittgut ist zu unterlassen.

B FESTSETZUNGEN NACH BAUORDNUNG (SächsBO) als Bestandteil des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 83 SächsBO

1. Einfriedungen

Einfriedungen wie Mauern, Zäune usw. sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Einfriedungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der gemäß Festsetzung Nr. 7.3 anzulegenden Hecken errichtet werden und von der Straße aus hinter diesen Hecken liegen und diese nicht überragen.

2. Werbeanlagen

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von 5,0 m, gemessen über dem angrenzenden Gelände, nicht überschreiten.
Werbeanlagen, die nicht an Gebäuden angebracht sind, dürfen eine Höhe von 2,0 m über der mittleren Geländehöhe des Aufstellungsortes nicht überschreiten.
Werbeanlagen dürfen nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO errichtet werden.

3. Dacheindeckung

Zur Eindeckung von Dachflächen mit mehr als 5° Neigung dürfen nur Materialien in dunkelbraunen oder mittel- bis dunkelgrauen Farbtönen verwendet werden.

4. Dachform

In den Allgemeinen Wohngebieten sind an Hauptgebäuden nur Satteldächer zulässig.

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Anbauverbotszone an der Bundesstraße

Hochbauten jeder Art dürfen gem. § 9 FStrG in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

2. Sichtdreiecke

Innerhalb der entsprechend im Plan eingetragenen Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m über Oberkante der innerhalb des jeweiligen Sichtdreieckes gelegenen Fahrbahnen nicht überschreiten.

3. Baugrunduntersuchungen

Um für Baumaßnahmen die Grenze zwischen gewachsenem und gekipptem Gelände feststellen zu können, wird vom Bergamt Hoyerswerda empfohlen, eine Baugrunduntersuchung bis in das Liegende des Tonflözes vorzunehmen.

4. Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

(Beschränkter Bauschutzbereich zugunsten des Flugplatzes Nardt)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Nardt. Die im Plan festgesetzten Obergrenzen der Höhe baulicher Anlagen unterschreiten die vom Flugplatzbetreiber geforderten Höhenbeschränkungen auf 162 m ü. HN. Die Genehmigung zur Errichtung von höheren baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

5. Meldepflicht von Bodenfunden

Das Landesamt für Archäologie weist mit dem Schreiben vom 08.01.1998 ausführende Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Sächs. Denkmalschutzgesetz hin.

WARENSORTIMENTSLISTE (Anlage1)

—	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13)
—	Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-16)
—	Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36) - ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware (WB 212, 214, 218)
—	Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
—	Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
—	Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)
—	Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
—	Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57)
—	Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
—	Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte (WB 66)
—	Herd- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
—	Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)
—	Nähmaschinen (WB 819)
—	Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
—	Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
—	Gebrauchtwaren dieser Liste

* WB = Warenverzeichnis für Binnenhandelsstatistik Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

ABSTANDSLISTE (Anlage 2)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd.Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11(1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14(2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1(1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		10	3.2(1)	Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3(1)	niger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b(1) 4.1c(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15(1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4(2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
III	700	27	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4(1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
		30	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.1l(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		33	4.6(1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		34	7.19(2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24(1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1(1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6(1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1(1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizkraftwerken mehr als 100 MW beträgt.
		41	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m oder mehr je Stunde
		42	1.8(2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		43	1.9(2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10(1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8(1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11(1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15(1)	Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		49	3.3(1) 3.7(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6(1+2) 3.16(1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11(1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		52	3.14(1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
IV	500	53	4.1g(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5(1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7(1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8(1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
IV	500	53	4.1g(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5(1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7(1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8(1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		60	5.1(1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		61	-	-
		62	5.4(2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5(2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6(2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		67	6.1(1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2(1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3(1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
IV	500	71	7.6(2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7(2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9(1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet wird - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21(1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23(1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25(2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3(1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11(2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5(1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9(2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13(1) 1.15(1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1(2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2(2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		88	2.5(2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6(1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7(2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10(1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4m³ oder mehr und die Besatzdichte 300kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14(2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
V	300	94	3.3(2) 3.7(2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4(1+2) 3.8(1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1.000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5(2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen
		97	3.9(1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2(1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8(2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		109	4.9(2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10(2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
V		111	5.1(2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		112	5.2(1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	-	-
	300	114	5.11(2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je stischen Polyurethangranulaten
		115	6.2(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		116	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.
		117	7.4(2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8(1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10(1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare ne Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13(2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14(2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22(2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29(2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30(2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		125	7.31(2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		126	7.32(2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		127	8.4(1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5(1)	Kompostwerke
		129	9.10(1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7(2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
V	300	132	10.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9(2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10(2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4(1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		155	5.7(2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10(2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
VI	200	158	7.5(2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20(2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21(2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27(2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28(2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10(2) 10.11(2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
V	300	132	10.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9(2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10(2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4(1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		155	5.7(2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10(2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
VI	200	158	7.5(2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20(2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21(2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27(2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28(2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10(2) 10.11(2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	-	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15(2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6(2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4(2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden
VII	100	186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) BGBl. III 213-1 b.z.w.
BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) BGBl. III 213-15, zeitlich befristet bis 31.12.1997
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) BGBl. III 213-1-2
INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) BGBl. III 213-1-6
GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geänd. durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.1990 (GGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch Art. 8 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz lvom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
SÄCHSISCHE BAUORDNUNG (SächsBO) vom 26.07.1994, veröffentlicht im SächsGVBl. 47/1994 vom 4. August 1994, S. 1401
SÄCHSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (SächsNatSchG) v. 16.12.1992 (GVBl. S 571) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) v. 21.04.93 (Sächs.GVBl., S.301)

Verfahrensvermerke

Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der wiedergegebenen Liegenschaftsinformationen, jedoch nicht deren maßstabsgerechte Umsetzung in den Bebauungsplan, wird bestätigt.
Stand Juni 1996
Hoyerswerda, den 11.01.99 (Siegelabdruck: FREISTAAT SACHSEN)
Leiter Staatliches Vermessungsamt Hoyerswerda

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Dieser Plan ist Urkunde./ Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.*
Hoyerswerda, den 07.07.99 (Siegelabdruck: STADT HOYERSWERDA / MĚSTO WOJERECY)
i.V. (Oberbürgermeister(in))
* Nichtzutreffendes streichen

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Hoyerswerda, den ....

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom - gem. § 2 Abs.1 BauGB aufgestellt worden.
Hoyerswerda, den .... (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.01.1994 die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs.1 bzw. § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Zeitraum vom 21.02.1994 bis einschließlich 07.03.1994 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde am 09.02.1994 ortsüblich bekannt gemacht.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Die Träger öffentlicher Belange wurden am 17.02.1994 frühzeitig am Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Der Stadtrat hat am 29.08.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zur Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs.2 BauGB bestimmt.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

AUSLEGUNG
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen haben im Zeitraum vom 18.09.1995 bis einschließlich 23.10.1995 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 08.09.1995 ortsüblich bekannt gemacht.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.09.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.02.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Änderungen / Ergänzungen des Planinhaltes sind aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.11.1997 erfolgt.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.3 BauGB / eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 i.V.m. § 13 BauGB hat in der Zeit vom 05.01.1998 bis 05.02.1998 stattgefunden.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB am 25.11.98 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
Hoyerswerda, den 20.07.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

GENEHMIGUNG
Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde, mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde Az: 51-2511.20/64/Hoyerswerda/9/2 am 22.04.99 erteilt.
Hoyerswerda, den 18.05.99 (Siegelabdruck)
(Oberbürgermeister(in))

BEKANNTMACHUNG
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Nr. 235 am 29.06.99 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 4 ...) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, § 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.06.99 in Kraft getreten.
Hoyerswerda, den 08.07.99 (Siegelabdruck)
i.V. (Oberbürgermeister(in))

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 22.04.1999 AZ: 51-2511.20/64/Hoyerswerda/9/2
Dresden, 27.05.1999 (Siegel: FREISTAAT SACHSEN REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN)

STADT HOYERSWERDA
ORTSTEIL BRÖTHEN/MICHALKEN
BEBAUUNGSPLAN BRÖTHEN "ALTE ZIEGELEI"

Gemarkung: Bröthen
Flur: 4

Maßstab: 1 : 1000
Stand: Oktober 1997
ergänzt: November 1998

N

gruppe hardtberg gh
stadtplaner
SENFTENBERGER STRASSE 1
02977 HOYERSWERDA

Anlage 19.1